

Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

| Maßnahme | Basisförderung | Innovationsförderung ⁴ | | | | Zusatzförderung ⁹ | | | |
|---|-------------------------------|-----------------------------------|------------------------|------------------------------------|------------------------|------------------------------|---|-----------|-------------------------------------|
| | | Brennwertnutzung ⁵ | | Partikelabscheidung ^{5.1} | | Nachrüstung ⁶ | Kombinationsbonus | | Gebäudeeffizienzbonus ¹⁰ |
| | | Gebäudebestand | Neubau | Gebäudebestand | Neubau | | Solarkollektoranlage, Wärmepumpenanlage | Wärmenetz | |
| Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung | Gebäudebestand | | | | | | | | |
| Pelletofen mit Wassertasche | 5 kW bis 25,0 kW | 2.000 € | | | | | | | |
| | 25,1 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | | | | | | | |
| Pelletkessel ¹ | 5 kW bis 37,5 kW | 3.000 € | | | | | | | |
| | 37,6 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | 4.500 € ^{4.1} | 3.000 € | 4.500 € ^{4.1} | 3.000 € | | | |
| Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher (neu errichtet) von mind. 30 l/kW | 5 kW bis 43,7 kW | 3.500 € | | | | | | | |
| | 43,8 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | 5.250 € ^{4.1} | 3.500 € | 5.250 € ^{4.1} | 3.500 € | 750 € | 500 € | 500 € |
| Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW | pauschal 3.500 € je Anlage | | 5.250 € ⁷ | 3.500 € ⁷ | | | | | |
| | | | 4.500 € ⁸ | 3.000 € ⁸ | 5.250 € | 3.500 € | | | |
| Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW | pauschal 2.000 € je Anlage | | 5.250 € ⁷ | 3.500 € ⁷ | | | | | |
| | | | 4.500 € ⁸ | 3.000 € ⁸ | 3.000 € | 2.000 € | | | |

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
 - Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
 - Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1 Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
 - 2 Unter die Hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
 - 3 Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).
 - 4 Innovationsförderung: Angegeben ist der Gesamtförderbetrag. Ausnahme Pelletanlagen im Gebäudebestand^{4.1}.
 - 4.1 Pelletanlagen im Gebäudebestand: Angegeben ist der Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.
 - 5 Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme.

- 5.1 Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.
- 6 Nachrüstung einer unter 4) oder 5) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.
- 7 Förderbetrag bei neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 Liter/kW). Gesamtpufferspeichervolumen bei Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW.
- 8 Förderbetrag bei vorhandenem Pufferspeicher.
- 9 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 10 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 11 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 11.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
- 11.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Zusatzbonus Heizungspaket nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

| Maßnahme im Gebäudebestand zur ¹ | Grundförderung ³ | APEE-Zuschuss | APEE-Optimierung ⁵ |
|--|---|-----------------------|-------------------------------|
| Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage zur Unterstützung und Modernisierung einer Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ² | Basis- oder Innovationsförderung plus alle bewilligten Zusatzförderungen (außer Optimierungsbonus) ⁴ | Grundförderung x 20 % | pauschal 600 € |
| Errichtung einer förderfähigen Biomasseanlage im Austausch gegen eine Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ² | | | |
| Errichtung einer förderfähigen effizienten Wärmepumpenanlage im Austausch gegen eine Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ² | | | |

- Es gilt die Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien vom 16.12.2015.
 - Der Zusatzbonus Heizungspaket setzt sich aus dem APEE-Zuschuss und der APEE-Optimierung zusammen.
- 1 Voraussetzung für den Zusatzbonus Heizungspaket: Es muss sich um ein bestehendes Gebäude gem. MAP-Richtlinie vom 11.03.2015 handeln und die Maßnahme muss der Heizungsunterstützung dienen.
 - 2 Die alte Heizungsanlage wird auf Basis fossiler Energien betrieben, nutzt keine Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie und es liegt keine gesetzliche Austauschpflicht (§10 EnEV) vor.
 - 3 Grundförderung nach der gültigen MAP-Richtlinie (Basis/Innovations- plus Zusatzförderung).
 - 4 Der MAP-Optimierungsbonus ist mit dem Zusatzbonus Heizungspaket nicht kumulierbar.
 - 5 Voraussetzung für den APEE-Zuschuss ist die Optimierung des Heizungssystems. Diese setzt eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizungssystem (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Einsatz von Einzelraumreglern) voraus.